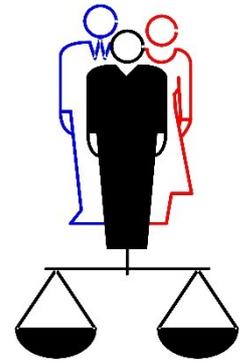


Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V.

- Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen (DVS) -



S a t z u n g

Vorbemerkung: Im Interesse der Lesbarkeit haben wir weitestgehend auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich sind immer Frauen und Männer gemeint, auch wenn explizit nur eines der Geschlechter angesprochen wird.

Artikel 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- (1) Der Verein führt den Namen „Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter – Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen (DVS)“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V. – Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen (DVS)“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Artikel 2 (Zweck)

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bürgermitwirkung und -mitbestimmung im demokratischen Rechtsstaat. Er verfolgt insbesondere das Ziel:
 - den Gedanken der Partizipation des Volkes an der Rechtsprechung zu verbreiten und die Beteiligung in den Gerichten zu stärken und auszuweiten,
 - die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter auf die Wahrnehmung ihres Amtes vorzubereiten und in der Ausübung zu unterstützen,
 - Maßnahmen der Erwachsenenbildung zur Förderung des Rechtsbewusstseins der Bevölkerung und der Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern zu fördern und durchzuführen.
- (2) Der Verein versteht sich in der Wahrnehmung seiner bundesweiten Aufgaben als Förderer des Föderalismus. Er begleitet insoweit die Arbeit in den Ländern.
- (3) Der Verein unterstützt die Landesverbände oder anerkannte Träger der außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildungsarbeit bei Maßnahmen, die der Förderung des Rechtsbewusstseins der Bevölkerung dienen. Er richtet in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden u.a. Bundestagungen für ehrenamtliche Richterinnen und Richter sowie alle interessierten Bürgerinnen und Bürger aus.

- (4) Der Verein ist Herausgeber einer Fachzeitschrift für das richterliche Ehrenamt. Darüber hinaus stellt der Verein seinen Mitgliedern ergänzende digitale und analoge Informationen zur Verfügung.
- (5) Der Verein gibt zu rechtspolitischen Themen allgemein verständliche Veröffentlichungen heraus.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.

Artikel 3 (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Artikel 4 (Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft)

- (1) Der Verein ist eine Dachorganisation. Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Landesverbandsvereinigungen ehrenamtlicher Richterinnen und Richter,
 - b) Vereinigungen spezieller ehrenamtlicher Richterinnen und Richter.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Der Verein kann darüber hinaus weitere Mitglieder aufnehmen, die nicht stimmberechtigt sind.
- (3) Natürlichen Personen, die sich in besonderer Weise um die Belange des ehrenamtlichen Richteramtes verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft nach Artikel 8a verliehen werden.
- (4) Der Beitritt zum Bundesverband kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung der jeweiligen eintrittswilligen Vereinigung erfolgen. Er wird wirksam zum 01.01. des Jahres, in dem der Beitritt dem Vorstand schriftlich bestätigt wurde.
- (5) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Verbandes, durch Austritt oder Ausschluss. Die Ehrenmitgliedschaft endet mit dem Tod oder der Aberkennung.
- (6) Mitgliedsverbände können durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlung, der beim Präsidium schriftlich bis zum Ende des 2. Quartals eines Geschäftsjahres eingehen muss, mit Wirkung zum Ende des folgenden Geschäftsjahres austreten.
- (7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (8) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Artikel 5 (Organe)

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

Artikel 6 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie findet alle zwei Jahre statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenz-, virtuelle oder Hybridveranstaltung durchgeführt werden. Das Präsidium legt Form, Ort, Zeit und Tagesordnung fest.

Sofern sich die Mitgliederversammlung keine Wahlordnung gegeben hat oder darüber hinaus geregelte Wahlverfahren im Rahmen einer Sitzung nötig werden, legt das Präsidium ein geeignetes Verfahren zur Durchführung von Wahlen innerhalb der Mitgliederversammlung fest.

- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Präsidiums, unter Angabe der vom Präsidium festgelegten Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt für eine ordentliche Mitgliederversammlung 8 Wochen, für eine außerordentliche Mitgliederversammlung 4 Wochen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stimmrechte gemäß Abs. 5 oder die Hälfte der Mitgliedsvereinigungen anwesend sind.
- (4) Ist eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, kann das Präsidium am gleichen Tag und mit gleicher Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
- (5) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Mitgliedsverbände des Bundesverbandes und die Präsidiumsmitglieder. Mitgliedsverbände (Art. 4 Abs. 1 lit. a und b) verfügen über Mehrfachstimmrechte. Jeder Mitgliedsverband erhält ein Grundstimmrecht sowie für je angefangene 100 seiner Mitglieder zwei weitere Stimmen. Die Mitglieder des Präsidiums verfügen über jeweils 1 Stimme. Das Wahlverfahren regelt eine Wahlordnung oder laut Abs. 1 das Präsidium.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Grundsätze der Vereinsarbeit, über eingebrachte Anträge und den Haushalt der Wahlperiode des Präsidiums, den Mitgliedsbeitrag und die Wahlordnung. Sie wählt den geschäftsführenden Vorstand (Präsidium) und beschließt seine Entlastung sowie über die Bestellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers.
- (7) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung.

- (8) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von der protokollierenden Person zu unterschreiben.

Artikel 7 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus dem:
- Präsidium (geschäftsführenden Vorstand),
 - den Vorsitzenden der Mitgliedsvereinigungen als geborene Mitglieder.

Das Präsidium ist der Vorstand gemäß § 26 BGB und besteht aus einem Präsidenten als Vorsitzenden, sowie zwei stellvertretenden Vizepräsidenten als Geschäftsführer und als Schatzmeister. Darüber hinaus kann das Präsidium Beauftragte aus den Mitgliedern der Mitgliedsvereinigungen für besondere Aufgaben oder Themenschwerpunkte frei benennen. Sie sind nicht Teil des Vorstandes.

- (2) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Es führt auch nach Ablauf der Wahlzeit die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Präsidiums weiter.
- (3) Die Nachwahl einzelner Mitglieder des Präsidiums für eine restliche Amtszeit ist zulässig.
- (4) Für Geschäfte bis zu 5.000,00 € ist jedes Präsidiumsmitglied einzeln zeichnungsberechtigt. Zusätzlich auch für Ausgaben, die im Haushaltsplan von der Mitgliederversammlung genehmigt sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 8 (Beirat)

- (1) Die Mitgliederversammlung kann zur Unterstützung Ihrer Aufgaben einen Beirat einrichten.
- (2) Das Präsidium gibt dem Beirat eine Geschäftsordnung.

Artikel 8a (Ehrenpräsidentenschaft und Ehrenmitgliedschaft)

- (1) Personen, die sich um das ehrenamtliche Richteramt verdient gemacht haben, kann die Ehrenpräsidentenschaft über den Tod hinaus oder die Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit verliehen werden.
- (2) Die Berufung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (3) Ehrenpräsidentin bzw. Ehrenpräsident haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen und Vorstands- sowie Beiratssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Soweit ein Inhaber der Ehrenpräsidentenschaft oder Ehrenmitgliedschaft auf Bitten oder im Auftrag tätig wird, besteht ein Anspruch auf Erstattung des tatsächlich entstandenen Aufwandes.

Artikel 9 (Rechnungsprüfung)

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre mindestens zwei Kassenprüfer. Diese dürfen dem Präsidium nicht angehören.
- (2) Die Revision erfolgt jährlich zur Prüfung des Jahresabschlusses. Sie überprüft die Ordnungsmäßigkeit der Geschäfts- und Buchführung sowie die Verwendung der Finanzen.

Artikel 10 (Satzungsänderungen)

- (1) Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmrechte beschlossen. Die Anträge auf Satzungsänderung müssen im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht worden sein.
- (2) Satzungsänderungen, die aufgrund von Anforderungen des Finanzamtes oder des Registergerichts erforderlich werden, können vom Präsidium beschlossen werden. Die Änderungen bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

Artikel 11 (Auflösung)

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmrechte zustimmen. Die Auflösung kann nur auf einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ eingeladen werden muss.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an die Mitgliedsvereinigungen, soweit diese als gemeinnützig anerkannt sind.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst durchgeführt werden, wenn das Finanzamt zustimmt.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 27.12.1998

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 09.07.2000

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 22.06.2002

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 20.06.2004

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 21.10.2007

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 09.10.2011

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 24.10.2014

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 01.10.2017

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 30.04.2022

Der Vorstand bestätigt gemäß § 71 BGB durch die nachstehende Unterschrift, dass der vorstehende Satzungstext mit der in der Mitgliederversammlung am 30.04.2022 beschlossenen Satzung übereinstimmt.